

Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen

Eine empirische Aktenanalyse

Rebecca Lobitz und Wolfgang Wirth

Düsseldorf. 2018



Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen

Eine empirische Aktenanalyse

Rebecca Lobitz und Wolfgang Wirth

Inhaltsverzeichnis

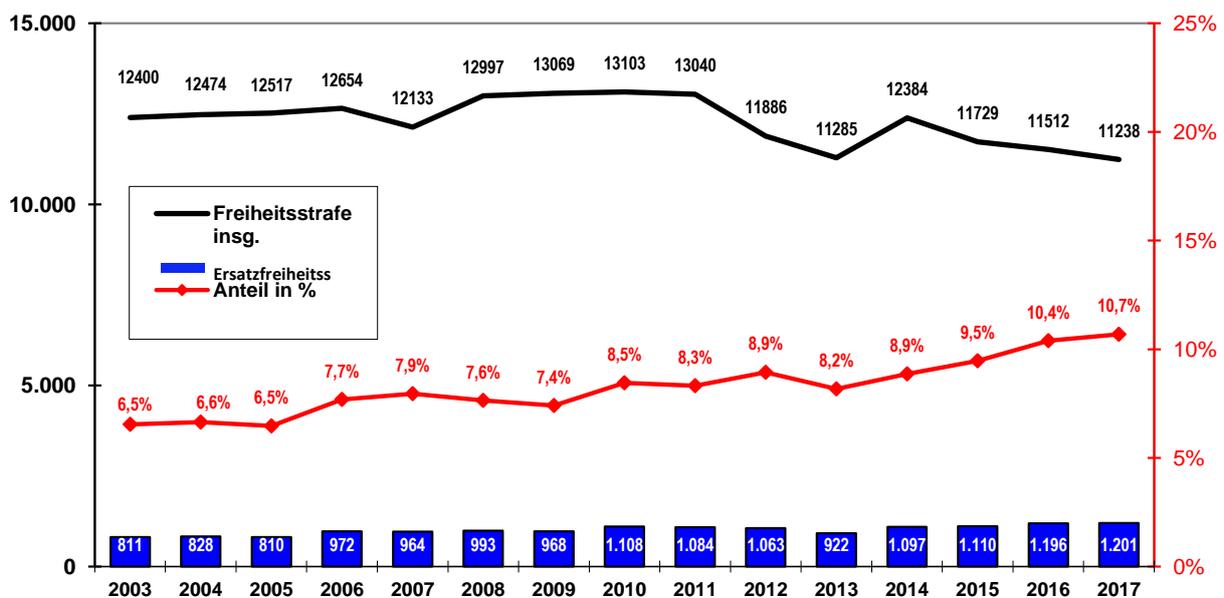
1. Einleitung: Grundlagen der Studie.....	3
1.1. Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen	3
1.2. Untersuchungsauftrag	4
1.3. Methodische Anlage der Studie	5
2. Merkmale der Gefangenen.....	7
2.1. Soziodemographische Merkmale.....	7
2.2. Individuelle Problemlagen.....	9
3. Merkmale der Ersatzfreiheitsstrafen	11
3.1. Strafrechtliche Vorgeschichte und Anlassdelikte	11
3.2. Anzahl und Dauer der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen	13
4. Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen	15
4.1. Dauer der tatsächlich verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen	16
4.2. Beendigung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafen.....	18
5. Fazit und Auswertungsperspektiven.....	21
Anhang 1: Sonderauswertung „Leistungserschleichung“	23
Anhang 2: Auswertungstabellen	24

1. Einleitung: Grundlagen der Studie

1.1. Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen

Die amtliche Statistik verzeichnet für den Stichtag 31. März 2017 insgesamt 1.201 Gefangene, die wegen einer nicht bezahlten Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zu verbüßen hatten. Dies entspricht einer Quote von 10,7 % aller Gefangenen mit Freiheitsstrafen, die leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt von 11,1 % liegt.¹ Den höchsten Anteil von „Ersatzfreiheitsstrahlern“, im Folgenden kurz EFS-Gefangene genannt, finden wir danach in Brandenburg (18,0 %), den niedrigsten im Saarland (5,5 %).²

Schaubild 1:
Ersatzfreiheitsstrafe im Strafvollzug des Landes NRW 2003 bis 2017



¹ Rechnet man hier die so genannten „vorübergehend abwesenden Gefangenen“ ein, reduziert sich diese Quote leicht auf 10,2 %. Dieser Wert ist zwar für die Bewertung der Belegungszahlen aussagekräftiger, würde aber aus methodischen Gründen keine Ländervergleiche erlauben.

² Statistisches Bundesamt 2014: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten – Stichtag 31. März 2003 bis 31. März 2013. Wiesbaden: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/AlteAusgaben/BestandGefangeneVerwahrteAlt.html> sowie Statistisches Bundesamt 2017: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten – Stichtag 31. August 2017. Wiesbaden: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrte.html>.

Die Anzahl der EFS-Gefangenen ist in den letzten Jahren in Nordrhein-Westfalen angestiegen – und zwar um nahezu 50 % zwischen 2003 und 2017, wobei sich eine leicht wellenförmige Entwicklung gezeigt hat. Zunächst gab es zwischen 2003 und 2006 einen Anstieg von 811 EFS-Gefangenen (6,5 % der Strafvollzugspopulation) auf 993 in 2008 (7,6 %). Dann sanken die Zahlen leicht auf 968 in 2009 (7,4 %) und stiegen anschließend erneut auf relativ konstante Bestandszahlen von etwa 1.100 EFS-Gefangenen in den Jahren 2010 bis 2012, die sich allerdings wegen der insgesamt rückläufigen Gefangenenzahlen in dieser Zeit gleichwohl als Steigerung des Anteils der EFS-Gefangenen auf 8,9 % ausdrückten. Und nach 2013 (922 EFS-Gefangene = 8,2 %) erfolgte dann der Anstieg auf 1.201 EFS-Gefangene – der höchsten in der beschriebenen Zeitspanne amtlich registrierten Anzahl. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes (27.03.2018) verbüßten laut tagesaktueller Eintragung im Managementinformationssystem des Justizvollzugs (MIS) insgesamt 1.023 Gefangene – also eine wieder gesunkene Anzahl – eine Ersatzfreiheitsstrafe, davon 555 (54,3 %) im geschlossenen und 468 (45,7 %) im offenen Vollzug.

1.2. Untersuchungsauftrag

Der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW) wurde im Zusammenwirken der Abteilungen III (Strafrechtspflege) und IV (Justizvollzug) des Ministeriums der Justiz beauftragt, eine Studie zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in NRW durchzuführen. Erklärtes Ziel der Untersuchung ist es, die Informationslage zur Zusammensetzung von EFS-Gefangenen und über die Bemühungen der Justiz zur Abwendung der EFS-Vollstreckung zu verbessern. Dabei geht es vor allem um eine detaillierte Beschreibung der Gefangenen, der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe sowie des tatsächlichen Verbüßungsverlaufes und der Beendigungsgründe der Ersatzfreiheitsstrafen.

Die Ergebnisse der Studie sollen in die Bund-Länderarbeitsgruppe „*Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB*“ einfließen, die unter Federführung der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen Verbesserungen des bestehenden Instrumentariums zur Haftvermeidung prüfen und neue Vorschläge sowohl zur Anordnung als auch zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen erarbeiten soll.

Ein von dieser Arbeitsgruppe zu erstellender Abschlussbericht ist nach hiesigem Kenntnisstand für Ende des Jahres 2018 geplant. Zur Vorbereitung sind der Arbeitsgruppe am 10. November 2017 erste Ergebnisse des hier zu beschreibenden Forschungsprojektes unter dem Titel „Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen: Vollzugspopulation, Vollzugsanlässe und Vollzugsverläufe“ vorgestellt worden. Außerdem wurde auf ministerielle Anforderung eine Kurzauswertung „Ersatzfreiheitsstrafe wegen des Erschleichens von Leistungen“ durchgeführt. Schließlich wurden ausgewählte Ergebnisse einer Teilauswertung bei der Fachzeitschrift FORUM

STRAFVOLLZUG zur Veröffentlichung eingereicht.³ Die entsprechenden Dokumente liegen im Ministerium der Justiz vor. Mit dem folgenden Bericht wird das Forschungsprojekt nunmehr planmäßig abgeschlossen.

1.3. Methodische Anlage der Studie

Umgesetzt wurde der Auftrag zur Durchführung der Studie mittels einer empirischen Analyse der Gefangenenpersonalakten. Für die erforderlichen Auswertungsarbeiten wurde mit Beteiligung der zuständigen Referatsleitungen im Ministerium der Justiz und Praxisvertretern aus der JVA Moers-Kapellen ein standardisiertes Datenerhebungsinstrument erstellt, das ab Mai 2017 zum Einsatz gekommen ist.

Ausgewertet wurden dazu die Akten von insgesamt 1.015 EFS-Gefangenen, die in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 13.04.2017 (mindestens) eine Ersatzfreiheitsstrafe in einer nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalt (JVA) beendet hatten. Insgesamt waren in dem genannten Zeitraum 2.825 solcher Fälle in BASIS.Web, dem zentralen Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug, registriert.⁴ Aus dieser Grundgesamtheit wurde eine geschichtete Zufallsstichprobe gezogen, deren Repräsentativität für den genannten Zeitraum anhand der Merkmale Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Anstaltsverteilung gesichert werden konnte. Zwar konnten nicht alle 1.088 Akten der Stichprobe bereitgestellt oder ausgewertet werden, doch ergeben sich daraus für die genannten Merkmale nur geringfügige Abweichungen in der Untersuchungspopulation, die die Aussagekraft der Ergebnisse nicht nennenswert beeinflussen.

Für die Auswertung der von den Justizvollzugsanstalten des Landes angeforderten und dankenswerterweise bereitgestellten Gefangenenpersonalakten konnten studentische Hilfskräfte der Universitäten Köln und Wuppertal gewonnen werden. Diese haben ihre Aufgaben nach einer entsprechenden Schulung und unter Anleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KrimD NRW in einer derart guten Qualität erledigt, dass die anschließenden Analysen nach Abschluss der erforderlichen Plausibilitätskontrollen und ggf. erforderlicher Korrekturen bis zum Jahresende 2017 abgeschlossen werden konnten.⁵

³ Der Beitrag ist kurz vor Drucklegung dieses Berichtes erschienen; vgl. Wirth, W. & Lobitz, R. (2018): Ersatzfreiheitsstrafe nach Aktenlage: Wer ist inhaftiert und warum? In: Forum Strafvollzug, Heft 1, S. 16 – 18.

⁴ Für die Zusammenstellung des Basisdatensatzes gebührt Herrn Jochen Schmidt, dem Leiter der Verfahrenspflegestelle BASIS in der JVA Bielefeld-Senne ebenfalls ein besonderer Dank.

⁵ An den Auswertungen waren Lucas Jonas Henry Ferl, Nina Fuchte, Ines Schneevoigt, Alexandra Schmitt, Lara Naomi Sielaff, Lars Wahlen und Stefanie Winkel beteiligt. Ihnen sei ein ebenso herzlicher Dank gesagt, wie Prof. Dr. Neubacher und Roman Pauli, über deren freundliche Vermittlung die studentischen Hilfskräfte gewonnen werden konnten. Seitens des KrimD NRW war neben den Berichtsverfassern Georg Langenhoff an der Erstellung des Rohdatensatzes sowie den anschließenden Analysen beteiligt. Gerhard Rocholl war für die Vertragsgestaltung mit den studentischen Hilfskräften zuständig und, wie auch Kerstin Gabriel-Dorssers und

Die zentralen Auswertungsergebnisse werden in den folgenden Ausführungen zusammenfassend vorgestellt. Es werden zunächst personenbezogene Merkmale der EFS-Gefangenen beschrieben (Kapitel 2), alsdann relevante Merkmale der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen (Kapitel 3) und schließlich Verlauf und Beendigung der Ersatzfreiheitsstrafen einschließlich der in den Gefangenenpersonalakten verfügbaren Daten über etwaige Haftverkürzungen durch (Teil-)Tilgungen der Geldstrafen oder Vereinbarung von Ratenzahlungen nach Haftantritt.

Dabei werden die Merkmalsausprägungen der Gefangenen jeweils differenziert nach der Art ihrer Unterbringung im offenen und/oder geschlossenen Vollzug analysiert. Die Kommentierungen im Textteil dieses Berichtes beziehen sich allerdings nur auf besonders augenfällige Unterschiede der Daten nach der jeweiligen Unterbringungsart. Die vollständig ausdifferenzierten Daten zu diesen und auch zu anderen Themenbereichen, die im Text unerwähnt bleiben, können im Einzelnen jeweils dem Tabellenanhang entnommen werden. Um die Auffindbarkeit zu erleichtern, wird in den Kommentierungen auf die jeweils relevanten Tabellen im Anhang verwiesen, deren Nummerierung durch das Präfix A gekennzeichnet ist. Diese Anhangs-Tabellen beinhalten insofern reichhaltiges zusätzliches Datenmaterial, das der vorgenannten Bundesländer-Arbeitsgruppe oder anderen Leserinnen und Lesern möglicherweise bei der Klärung von hier (noch) unbekanntem Fragestellungen von Nutzen sein kann.

Bei der Interpretation des Datenmaterials ist vorab zu betonen, dass eine Analyse „nach Aktenlage“ nicht zwingend die objektive Realität und schon gar nicht die subjektive Sicht der Inhaftierten widerspiegeln kann.⁶ Die Daten reflektieren vielmehr förmlich dokumentierte Einschätzungen und fachdienstliche Zuschreibungen von Merkmalen, die angesichts der zumeist kurzen Verweildauer der Gefangenen im Strafvollzug zum Teil sogar zwangsläufig lückenhaft sein mögen, die aber gleichwohl maßgebliche Grundlage vollzuglichen Handelns sind und sein müssen. Soweit die Lückenhaftigkeit der Daten Folge einer kurzen Verweildauer der EFS-Gefangenen im Strafvollzug ist, sind die entsprechenden „Fehlwerte“ aber auch ein Indikator für die begrenzten Möglichkeiten, behandlerisch auf die Straftäter einzuwirken, deren Inhaftierung ohnehin weder richterlich beabsichtigt noch angeordnet war, sondern lediglich eine Folge der „Uneinbringlichkeit“ der ursprünglichen Geldstrafe ist.⁷

Esther Weimann, an der Auswertung der Gefangenenpersonalakten beteiligt. Die beiden Letztgenannten haben zudem die Anforderung, Verwaltung und Rücksendung der Akten an die Justizvollzugsanstalten organisiert. Den Leiterinnen und Leitern der JVAen sowie allen Justizvollzugsbediensteten, die an der Bereitstellung der Akten beteiligt waren und natürlich auch dem Team des KrimD NRW gebührt ebenfalls großer Dank.

⁶ Vgl. dazu aber Bögelein, N. (2018): „Ich bin eine Geldstrafe.“ Wie Inhaftierte eine Ersatzfreiheitsstrafe erleben. In: Forum Strafvollzug, Heft 1, S. 19 - 22

⁷ Die aktuellen Rechtsgrundlagen sind umfassend beschrieben bei Treig, J. & Pruin, I. (2018): Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland. Rechtliche Grundlagen und rechtstatsächliche Entwicklung. In: Forum Strafvollzug, Heft

2. Merkmale der Gefangenen

Der KrimD NRW hat bereits im Jahr 2000 eine Studie zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe durchgeführt, deren Ergebnisse im Vorläufer von FORUM STRAFVOLLZUG, der *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, veröffentlicht worden sind. Die damaligen Befunde haben eine besonders gravierende soziale Randständigkeit dieser Gefangenengruppe empirisch belegt.⁸ Wie sind die EFS-Gefangenen nun heute zu beschreiben?

Zur Einordnung der Befunde, die sich in der folgenden Darstellung auf unterschiedliche Merkmalsverteilungen nach der Art der Unterbringung der Gefangenen beziehen, ist zunächst die grundlegende Verteilung der Unterbringungsarten im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe voranzustellen. Als Berechnungsgrundlage dienen die Angaben der Vollzugsart bei Strafantritt und bei Strafbefehl. Demnach waren von den 1.015 in die Untersuchung einbezogenen Gefangenen:

- 50,5 % ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht,
- 6,7 % zunächst im offenen Vollzug untergebracht, dann aber in den geschlossenen Vollzug verlegt worden,
- 20,3 % zunächst im geschlossenen Vollzug inhaftiert und dann im Wege der Progression in den offenen Vollzug verlegt worden
- 18,3 % vom Zeitpunkt des Strafantritts bis zum Ende des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe im offenen Vollzug untergebracht.

In weiteren 4 % der Fälle war der entsprechende Vollzugsverlauf in den Akten nicht eindeutig ersichtlich. Dies betrifft vor allem Akten von Gefangenen aus Justizvollzugsanstalten, die sowohl über geschlossene als auch offene Abteilungen verfügen.

2.1. Soziodemographische Merkmale⁹

Der Anteil der weiblichen Gefangenen in der Untersuchungspopulation beträgt 11 % und liegt damit geringfügig über dem bei Drucklegung (27.03.2018) tagesaktuell registrierten Wert, aber deutlich über dem Gesamtdurchschnitt aller Strafgefangenen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (6,6 %). Dabei fällt auf, dass Verlegungen sowohl vom offenen in den geschlossenen Vollzug als auch in umgekehrter Richtung bei Frauen mit einem Anteil von jeweils ca. 3 % deutlich seltener sind als es ihr

1, S. 10 – 15, sowie Treig, J. & Pruin, I. (2018): Kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen als Herausforderungen an den Strafvollzug – Möglichkeiten und Grenzen. In: B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs. (S. 313 – 349). Wiesbaden.

⁸ Wirth, W. (2000): Ersatzfreiheitsstrafe oder „Ersatzhausarrest“? Ein empirischer Beitrag zur Diskussion um die Zielgruppen potentieller Sanktionsalternativen. In: ZfStrVo Heft 6; S. 337 – 344.

⁹ Vgl. Anhangstabellen A 1: Soziodemographische Merkmale und A 2: Familienstand und Wohnsituation.

Anteil an der Untersuchungspopulation erwarten lässt, sie also diesbezüglich unterrepräsentiert sind, während ihr Anteil an den ausschließlich im offenen oder geschlossenen Vollzug Untergebrachten jeweils leicht überdurchschnittlich ausfällt.¹⁰

Zwei Drittel der EFS-Gefangenen waren zu Beginn der Ersatzfreiheitsstrafe zwischen 25 und 45 Jahre alt. Unter 25 Jahre waren knapp 15 %. Der Anteil lebensälterer Gefangener über 55 Jahre fällt mit 5 % am geringsten aus. Das Durchschnittsalter der Inhaftierten beträgt 35 Jahre.

Etwas weniger als die Hälfte der EFS-Gefangenen hatte einen Migrationshintergrund (47 %)¹¹. Im geschlossenen Vollzug befinden sich aber vergleichsweise mehr Gefangene mit Migrationshintergrund (56 %), was möglicherweise zum Teil auf ihren Aufenthaltsstatus und – beispielsweise im Falle einer drohenden oder angeordneten Abschiebung – auf eine entsprechende Nichteignung für den offenen Vollzug zurückgeführt werden kann.

Insgesamt verfügen 39 % der EFS-Gefangenen nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit – eine Quote, die um acht Prozentpunkte über dem Vergleichswert aller Strafgefangenen liegt (Stichtag 31.03.2017). Von den nicht-deutschen EFS-Gefangenen war jeder Zehnte von einer Abschiebung bedroht, die in knapp der Hälfte der Fälle bereits verfügt war. Ungefähr jeder Zehnte hatte einen Duldungsstatus, jeder Fünfte eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis. In 65 % der Fälle war den Akten keine belastbare Angabe über den aktuellen Aufenthaltsstatus zu entnehmen. Eine sprachliche Verständigung mit den Gefangenen war nach Aktenlage gleichwohl aber bei drei von vier Gefangenen möglich.

72 % der EFS-Gefangenen waren ledig. Fast jeder Fünfte gab bei der Aufnahme in den Vollzug an, keinen festen Wohnsitz zu haben – allerdings war „nur“ bei 12 % keine polizeiliche Meldeadresse aktenkundig – und für einen ähnlich großen Anteil (11 %) war laut Gefangenenpersonalakte auch nach der Entlassung keine Unterkunft gesichert. Diese Gefangenen verbüßten ihre Haft im Vergleich zur gesamten Untersuchungspopulation überdurchschnittlich oft durchgehend im geschlossenen Vollzug bzw. befanden sich zum Ende ihrer Inhaftierung dort.

Weiterhin bemerkenswert ist, dass für immerhin etwa jeden achten EFS-Gefangenen (12 %) eine betreute Wohneinrichtung oder eine Therapieeinrichtung als Entlassungsadresse notiert ist. Nicht bekannt oder ersichtlich ist die Art der als gesichert notierten Unterkunft bei einem guten Viertel der EFS-Gefangenen.

¹⁰ Zu diesen und den folgenden Beschreibungen der soziodemographischen Merkmale der EFS-Gefangenen vgl. Anhangstabelle A1.

¹¹ Der Migrationshintergrund wurde anhand einer Kreuztabellierung der Variablen „Geburtsland“ und „Staatsangehörigkeit“ bestimmt. Personen ohne Migrationshintergrund sind nach dieser Operationalisierung in Deutschland geboren und haben die deutsche Staatsangehörigkeit.

2.2. Individuelle Problemlagen¹²

Ein Blick auf die in der Gefangenenpersonalakte registrierten psycho-sozialen Problemlagen weist zwar nur 3 % der EFS-Gefangenen ausdrücklich als „sozial isoliert“ aus, attestiert aber 8 % „gravierende“ und gar jedem Fünften gesundheitliche Probleme, die es im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu beachten gilt. Diese an sich noch wenig aussagekräftigen Diagnosen werden durch die Feststellung psychiatrischer Vorerkrankungen bei nahezu jedem zehnten Gefangenen sowie offenkundiger Suchtprobleme präzisiert und verschärft: Nach Aktenlage waren bei 20 % der Gefangenen zu Beginn der Haft Entzugserscheinungen zu erwarten, die in 14 % mit einer Alkohol- und in 27 % mit einer Drogenabhängigkeit einhergingen. Eine Suizidgefährdung war bei immerhin 15 % der EFS-Gefangenen aktenkundig.

Bezogen auf jede einzelne der angeführten Problemlagen zeigt sich erwartungsgemäß, dass im geschlossenen Vollzug – gemessen am jeweiligen Gesamtanteil in der Stichprobe – überdurchschnittlich viele Gefangene untergebracht waren, die von den jeweiligen Problemlagen betroffen sind. Beispielsweise liegt der Anteil derer, die ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht und bei denen Entzugserscheinungen zu erwarten waren, bei 28 % und damit rund acht Prozentpunkte höher als im Gesamtdurchschnitt. Ähnliches zeichnet sich auch bei aktenkundiger Suizidgefährdung ab (24 % gegenüber 15%). Besonders auffällig ist außerdem, dass in der Teilgruppe der vom offenen in den geschlossenen Vollzug verlegten Gefangenen jene mit attestierter Drogenabhängigkeit mit einem Anteil von 40 % vertreten sind, während ihr Anteil in der Gesamtstichprobe nur bei 27 % liegt.

Kommen wir zum sozio-ökonomischen Status der Inhaftierten: Während der schulische Bildungsstand für den größten Teil der EFS-Gefangenen nicht dokumentiert war, ist festzuhalten, dass über 60 % keinen Beruf erlernt hatten. 77 % waren wohl auch demzufolge vor Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe arbeitslos und davon wiederum mindestens die Hälfte (52 %) sogar langzeitarbeitslos – ein Wert, der jedoch als Mindestgröße zu betrachten ist, weil die Dauer der Arbeitslosigkeit für 43 % der EFS-Gefangenen aus dem Vollzug heraus rückblickend nicht exakt eruiert werden konnte. Laut ärztlicher Beurteilung waren bei Haftantritt mindestens 17 %¹³ der Inhaftierten nicht oder allenfalls eingeschränkt arbeitsfähig.

Soweit ersichtlich, waren mindestens 16 % der EFS-Gefangenen ohne jegliches Einkommen und nur etwa ein Drittel war zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht auf Einkünfte aus Transferleistungen der Sozialgesetzbücher angewiesen. Andere Einnahmequellen wie regelmäßige Gehalts- oder Unterhaltszahlungen waren nur in 15 %

¹² Vgl. Anhangstabellen A 3: Aktenkundige psycho-soziale Problemlagen, A 4: Bildungsbiographie, A5: Aktenkundige Einkünfte vor der Inhaftierung, A 6: Aktenkundige finanzielle Problemlagen und A 7: Anzahl aktenkundiger Problemlagen.

¹³ Vgl. Anhangstabellen A 13: Arbeit, Einkünfte und Leistungsansprüche während der Haft

der Fälle erkennbar und ein verwertbares Vermögen nur bei knapp einem Prozent – wobei allerdings zu betonen ist, dass die tatsächliche Vermögenslage für den weit überwiegenden Teil der EFS-Gefangenen (90 %) durch Vollzugsbedienstete nicht valide festgestellt werden kann.

Die Feststellung einer etwaigen Schuldenlast ist für den Vollzug offenkundig nicht wesentlich einfacher, da die Akten nur für drei von zehn Gefangenen entsprechende Angaben enthalten. Ohne Schulden waren davon 27 %. Die aktenkundige Höhe der Schulden betrug – sofern eine Bezifferung der Schuldenhöhe möglich war (85 % der Fälle) – bei 3 % bis zu 500 Euro bei jedem fünften Gefangenen über 500 bis zu 5.000 Euro sowie bei einem Viertel über 5.000 bis zu 20.000 Euro. Über 20.000 Euro Schulden hatte nach Aktenlage knapp jeder zehnte Gefangene.

Die naheliegende Folge ist, dass der Lebensunterhalt der EFS-Gefangenen nur in etwa vier von zehn Fällen gesichert scheint. Allerdings kann die Frage nach der Existenzsicherung im Anschluss an die Haft bei jedem zweiten Inhaftierten nach Lage der Akten nicht eindeutig beantwortet werden. Dabei ist tendenziell erkennbar, dass im offenen Vollzug vergleichsweise häufiger Gefangene untergebracht waren, deren Lebensunterhalt laut Entlassungsschein nach der Haft als gesichert galt, als in den geschlossenen Einrichtungen.¹⁴

Die genannten Problemlagen treten freilich nicht isoliert voneinander auf, sondern häufen sich oftmals und verschärfen einander dann wechselseitig. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Problembelastungen in den Bereichen „Soziale Integration“, „Wohnen“, „Arbeit“ und „Gesundheit“ erscheinen nur 28 % der EFS-Gefangenen „problemfrei“. Berücksichtigt man zusätzlich die aktenkundigen Angaben zu einer etwaigen Schuldenlast, gilt dies nur noch für 23 %. Im Durchschnitt waren die Gefangenen mit zwei der genannten Problemlagen konfrontiert, zu einem Drittel aber auch mit drei und mehr Problemlagen, was wiederum mit der Unfähigkeit zur Zahlung der ursprünglich verhängten Geldstrafe einhergehen dürfte, aber auch mit einer doch erheblichen Anzahl von strafrechtlich relevanten Eintragungen im Bundeszentralregister korrespondiert (vgl. dazu das folgende Kapitel).

Im geschlossenen Vollzug sind die Anteile der EFS-Gefangenen, die von mehreren Problemlagen betroffen sind, vergleichsweise höher als die Anteile dieser Gefangenen im offenen Vollzug. Dieses Ergebnis ist insofern erwartungsgemäß, als Personen mit mehreren Problemlagen den für die Eignung einer Unterbringung im offenen Vollzug gegebenen besonderen Anforderungen seltener genügen.

¹⁴ Vgl. dazu Anhangstabelle A2.

3. Merkmale der Ersatzfreiheitsstrafen

Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bekanntermaßen nicht unmittelbar durch eine Straftat, sondern durch eine Geldstrafe begründet, mit der eine Straftat sanktioniert wurde, die aber von den Verurteilten nicht bzw. nicht komplett gezahlt wurde oder gezahlt werden konnte, so dass die Inhaftierung im Wortsinn „ersatzweise“ erfolgte. Die Haft ist insofern richterlich weder direkt angeordnet, noch beabsichtigt gewesen, sondern zumeist eine indirekte Folge der Mittellosigkeit der Betroffenen, darüber hinaus aber auch Konsequenz ihrer strafrechtlichen Vorgeschichte.

3.1. Strafrechtliche Vorgeschichte und Anlassdelikte¹⁵

Für eine differenzierte Analyse der EFS-Gefangenen ist eine Beachtung früherer Verurteilungen neben dem Blick auf die der Geldstrafe zugrundeliegenden Delikte lohnenswert. Ein Bundeszentralregisterauszug (BZR), dem Angaben über strafrechtlich relevante Voreinträge entnommen werden können, lag für 72 % der EFS-Gefangenen in der Akte vor. In nur elf dieser Fälle war der BZR-Ausdruck ohne Eintrag. Für den „durchschnittlichen EFS-Gefangenen“ waren etwa acht BZR-Einträge registriert. Auf dem in sämtlichen Akten enthaltenen Personaldatenblatt war allerdings nur für knapp die Hälfte der EFS-Gefangenen eine Vorstrafe oder Maßregel im engeren Sinne registriert. In 83 % dieser Fälle handelte es sich dabei um eine Geldstrafe. Ein knappes Drittel war zuvor bereits zu einer Haftstrafe mit Bewährung verurteilt worden – ohne Bewährung waren es 43 %.

Bei den Delikten, die mit den hier in Rede stehenden uneinbringlichen Geldstrafen geahndet wurden, waren in drei von zehn Fällen (mindestens) ein Eigentumsdelikt (Diebstahl oder Unterschlagung), in fast jedem vierten Fall (23,5 %) das „Erschleichen von Leistungen“ – zumeist wohl Schwarzfahren – und in weiteren 12 % Delikte wie Betrug, Untreue, Hehlerei und andere Vermögensdelikte ursächlich. Es folgen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG: 9 %), Körperverletzungsdelikte (8 %), Fahren ohne Fahrerlaubnis (7 %) und andere Straßenverkehrsdelikte (6 %), Beleidigung (4 %), Sachbeschädigung (3 %), Nötigung und Bedrohung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz mit jeweils 2 % sowie sonstige so genannte „Bagatelldelikte“ (5 %). Nur in Einzelfällen (in der Summe unter 1 %) waren auch schwerere Gewalt- oder Sexualdelikte registriert – u. a. bei Tätern, die zusätzlich zu der Ersatzfreiheitsstrafe auch andere Freiheitsstrafen zu verbüßen hatten.¹⁶

¹⁵ Vgl. Anhangstabellen A 8: Strafrechtliche Vorgeschichte, A 9: Anlassdelikte der zugrunde liegenden Geldstrafe, A 10: Verlauf aller aktuellen Freiheitsentziehungen und A 11: Zusätzlich zur Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßende Haftstrafen.

¹⁶ Durch mögliche Mehrfachnennungen summieren sich die Angaben auf über 100 %.

Im Vergleich der Unterbringungsarten ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild: Die über die gesamte Inhaftierung im geschlossenen Vollzug untergebrachten Gefangenen waren erwartungsgemäß stärker strafrechtlich vorbelastet als die ausschließlich im offenen Vollzug Untergebrachten. Während die Erstgenannten im Schnitt 9,2 BZR-Einträge hatten, waren es bei Letzteren „nur“ 6,8 Eintragungen. Allerdings ist auch das eine stattliche Anzahl. Etwa die Hälfte 55 % der Gefangenen im offenen Vollzug hatten bis zu fünf Eintragungen – im geschlossenen Vollzug betraf dies etwa vier von zehn Gefangenen – jeweils bezogen auf Gefangene, die ausschließlich in der genannten Vollzugsart untergebracht waren.

Auf den ersten Blick erstaunlich wirkt hingegen, dass unter den ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebrachten Gefangenen 41 % im strafrechtlichen Sinne als vorbestraft gelten, dass dies aber für 55 % der ausschließlich offen Untergebrachten galt. Allerdings ist der Anteil der Fälle, bei denen Angaben zur Vorstrafenbelastung fehlten, hier mit knapp 27 % besonders hoch. Und zudem fällt eine besonders hohe Quote vorbestrafter Gefangener (69 %) unter denen auf, die nach einer anfänglich offenen Unterbringung in den geschlossenen Vollzug (zurück-)verlegt worden waren. Bei den vom geschlossenen in den offenen Vollzug Verlegten, zu denen insgesamt jeder fünfte EFS-Gefangene zählt (vgl. dazu auch die Einführung zu Kapitel 2), fällt der Anteil vorbestrafter Gefangener mit 52 % kleiner aus. Unter den vorbestraften EFS-Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht oder aus diesem entlassen worden waren, waren zudem der Anteil und die Anzahl von früheren Verurteilungen zu einer Haftstrafe ohne Bewährung deutlich geringer als unter den (bei Entlassung) im geschlossenen Vollzug Untergebrachten. Allerdings liegt der Anteil dieser Tätergruppe auch im offenen Vollzug bei einem guten Drittel.¹⁷

Bei Betrachtung einzelner Anlassdelikte der *aktuell* untersuchten Haft sind die Unterschiede zwischen den Unterbringungsarten gering. Lediglich bei den ausschließlich im offenen Vollzug Untergebrachten gibt es leicht unterdurchschnittliche Anteile von Gefangenen, die wegen Diebstahlsdelikten oder wegen des Erschleichens von Leistungen verurteilt worden waren. Dafür ist die Quote der wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis Verurteilten hier leicht überdurchschnittlich. Gefangene, die die Vollzugsart während ihrer Haft gewechselt haben, zeigen ein uneinheitliches Bild. Bei jenen, die vom geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt worden waren, liegt der Anteil der Diebstahlsdelikte unter dem Durchschnitt. Bei den aus einer offenen in eine geschlossene Unterbringung verlegten Gefangenen ist der Vergleichswert doppelt so hoch. Eine umgekehrte Tendenz ist bei den Vermögensdelikten (Betrug, Untreue, etc.) zu erkennen, und bei dem Delikt der Leistungerschleichung halten sich die Vergleichswerte die Waage, allerdings auf überdurchschnittlichem Niveau.¹⁸

¹⁷ Weitere Daten zur strafrechtlichen Vorgeschichte finden sich in der Anhangstabelle A 8.

¹⁸ Vgl. Anhangstabelle A 9.

3.2. Anzahl und Dauer der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen

Tatsächlich waren drei von zehn EFS-Gefangenen (31 %) von mehr als nur einer Freiheitsentziehung betroffen. Insgesamt waren 14 % wegen zwei und weitere fünf Prozent wegen drei und mehr Ersatzfreiheitsstrafen inhaftiert. Das allerdings nur in einem (Ausnahme-)Fall registrierte Maximum lag bei fünf Ersatzfreiheitsstrafen.

Bei 15 % war zusätzlich zu der oder den Ersatzfreiheitsstrafe(n) noch mindestens eine „normale“ Freiheitsstrafe zu verbüßen, die entweder vor oder nach dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe(n) angetreten wurde, sofern diese nicht in Unterbrechung der weiteren Freiheitsstrafe zu vollziehen war(en). Ein knappes Viertel dieser Haftstrafen war auf Verurteilungen wegen Gewaltdelikten, einschließlich Sexualdelikten (2 %), 14 % auf BtMG-Delikte, 60 % auf Eigentumsdelikte und 12 % auf Vermögensdelikte zurückzuführen.

Im Hinblick auf die Anzahl der aktuell zu verbüßenden Freiheitsentziehungen ist unmittelbar anzunehmen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Unterbringung im geschlossenen Vollzug wächst, je mehr Haftstrafen zu verbüßen sind. Die im geschlossenen Vollzug untergebrachten oder daraus entlassenen Gefangenen haben durchschnittlich mehr Freiheitsstrafen „auf dem Konto“ (1,7) als Gefangene, die ausschließlich (1,3) oder zumindest am Ende ihrer Haft (1,4) im offenen Vollzug untergebracht waren. Allerdings gilt der vermeintliche Zusammenhang nur, wenn man Ersatz- und andere Freiheitsstrafen zusammen berücksichtigt. Bei ausschließlicher Berücksichtigung der Ersatzfreiheitsstrafen sind die Unterschiede nicht mehr erkennbar. Insofern ist hier doch eher die Art als die Anzahl der zu verbüßenden Freiheitsstrafe(n) ausschlaggebend.

Besonders deutlich wird das auch daran, dass unter den im offenen Vollzug untergebrachten ca. 95 % ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatten. Im geschlossenen Vollzug gilt dies nur für 72 % – die übrigen Gefangenen verbüßten zusätzlich mindestens eine weitere Freiheitsstrafe. Im Übrigen liegt die Selbststellerquote bei den EFS-Gefangenen, die über den gesamten Zeitraum ihrer Haft in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht waren, bei nur 3 %. Dagegen hatten sich im offenen Vollzug je nach Betrachtungsweise (ausschließliche oder nur anfängliche Unterbringung) etwa 23 bis 27 % selbst zum Strafantritt gestellt.

Die Befunde zur Dauer der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die in die Untersuchung einbezogenen 1.008 EFS-Gefangenen¹⁹ hatten insgesamt 1.254 Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen. In der Summe entspricht dies 74.836 Tagessätzen – im Durchschnitt also 74 Tagessätze pro Gefangenem mit einer ebenfalls mittleren Höhe von 16,70 Euro. Bezieht man diese Berechnung auf die

¹⁹ Für die Berechnungen zur Höhe und Dauer der EFS mussten sieben Fälle wegen unvollständiger Datenlage aus der Analyse ausgeschlossen werden. Zu weiteren Daten über Anzahl und Verlauf des Ersatzfreiheitsstrafenvollzuges vgl. Anhangstabelle A10.

Gesamtzahl der Ersatzfreiheitsstrafen anstatt auf die Anzahl der ESF-Gefangenen, ergibt sich eine durchschnittliche Anzahl von 60 Tagessätzen pro Ersatzfreiheitsstrafe.

Dabei ist es interessant zu sehen, dass sich die jeweils erste und in den meisten Fällen (s. o.) auch einzige Ersatzfreiheitsstrafe durchschnittlich „nur“ auf 58 Tagessätze à 16,80 Euro bezieht. Bei Gefangenen, die mehrere Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben, erhöht sich die Anzahl der Tagessätze mit jeder Strafe bei gleichzeitiger Verringerung der Tagessatzhöhe²⁰, wie die folgende Tabelle zeigt, die auch gruppierte Verteilungen der Anzahl und Höhe zu verbüßender Tagessätze ausweist.

Tabelle 1:
Ersatzfreiheitsstrafen im Überblick

Anzahl und Höhe der Tagessätze der zugrunde liegenden Geldstrafen (laut Vollstreckungsblatt)	Ersatzfreiheitsstrafen (EFS)				
	1. EFS	2. EFS	3. EFS	4. EFS	5. EFS
	% von n=1.008	% von n=188	% von n=44	% von n=13	% von n=1
Anzahl der Tagessätze					
1 bis 15	9,1	3,7	2,3	0,0	0,0
16 bis 30	23,4	19,7	22,7	7,7	0,0
31 bis 90	51,9	59,0	52,3	61,5	0,0
91 bis 180	14,0	16,5	22,7	30,8	100,0
mehr als 180	1,6	1,1	0,0	0,0	0,0
Ø Anzahl der Tagessätze	58,13	64,18	67,45	85,23	102,00
Σ Anzahl der Tagessätze	58.592	12.066	2.968	1.108	102
Höhe der Tagessätze					
1 bis 5 €	2,2	2,7	4,5	7,7	0,0
6 bis 10 €	47,2	50,0	59,1	53,8	0,0
11 bis 25 €	32,5	38,8	31,8	38,5	100,0
26 bis 50 €	17,4	7,4	4,5	0,0	0,0
mehr als 50 €	0,7	1,1	0,0	0,0	0,0
Ø Höhe der Tagessätze in Euro	16,84	14,45	13,18	12,69	20,00
Σ Höhe der Tagessätze in Euro	16.975	2.716	580	165	20

So sind im Falle einer zweiten Ersatzfreiheitsstrafe durchschnittlich 64 Tage mit einer Tagessatzhöhe von 14,50 Euro zu verbüßen. Bei einer dritten Ersatzfreiheitsstrafe sind es 67 Tage à 13,20 Euro und bei einer vierten 85 Tage à 12,70 Euro.

Mit anderen Worten: Unabhängig von der Tatsache, dass sich die EFS-Gefangenen auch in dieser Untersuchung erneut zu sehr großen Teilen als sozial besonders randständige Personengruppe erwiesen haben, zeigt sich, dass in der Tendenz vor allem

²⁰ Mit (zufallsbedingter) Ausnahme des Einzelfalles, der fünf Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen hatte.

Gefangene mit geringerem, an der Tagessatzhöhe erkennbarem (fiktiven) Einkommen mehrere Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen haben, deren Dauer mit zunehmender Anzahl steigt.

Dabei darf allerdings nicht aus dem Blick geraten, dass etwa 84 % der ESF-Gefangenen Ersatzfreiheitsstrafen mit Tagessätzen von maximal 25 Euro zu verbüßen haben; die Hälfte gar nur Tagessätze von maximal 10 Euro, was die ökonomische Randständigkeit der Inhaftierten noch einmal besonders eindrucksvoll illustriert.

Zudem fällt die Anzahl der Tagessätze in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle eher gering aus, was wiederum die relative Geringfügigkeit der meisten Anlassdelikte unterstreicht. So beschränkt sich beispielsweise die zu verbüßende Dauer der ersten und zumeist einzigen Ersatzfreiheitsstrafe in einem Drittel der Fälle auf maximal 30 Tage und bei 84 % auf maximal 90 Tage – ein Zeitraum, in dem eine resozialisierungsfördernde Behandlung der Gefangenen, wenn überhaupt, nur in sehr begrenztem Umfang möglich ist, zumal das verhängte Strafmaß nicht unbedingt der faktischen Vollzugsdauer entspricht.

Die Frage, ob und inwieweit die Ersatzfreiheitsstrafen tatsächlich vollständig vollzogen werden (müssen) bzw. ob und bei welchen Gefangenen es nach Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe zu einer vorzeitigen Entlassung durch eine (teilweise) Tilgung der Geldstrafe oder durch eine Vereinbarung von Ratenzahlungen nach Haftantritt kommt, ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

4. Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen

Nach geltender Rechtslage erfolgt die Anordnung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe erst nach wiederholt fehlgeschlagenen Versuchen der Vollstreckungsbehörden, die Geldstrafe beizutreiben oder durch alternative Haftvermeidungsleistungen abzuwenden. Die ursprünglich zu einer Geldstrafe verurteilten EFS-Gefangenen konnten also (zunächst) den fälligen Geldbetrag weder durch Zahlung oder durch Ableistung gemeinnütziger bzw. freier Arbeit tilgen.

Ausweislich unserer Daten verbüßte allerdings ein Drittel der EFS-Gefangenen eine Restersatzfreiheitsstrafe und hatte demzufolge zumindest mit der Tilgung der Geldstrafe begonnen, diese jedoch nicht komplett beglichen, sodass eine Ersatzfreiheitsstrafe zur Verbüßung der restlichen Tagessätze nicht mehr abzuwenden war. Dabei kann die teilweise Tilgung der Geldstrafe vor der drohenden Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt sein oder nach deren Antritt, etwa wenn im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe eine Ratenzahlung vereinbart war, die dann nach einer daran geknüpften vorzeitigen Entlassung nicht geleistet wurde – mit der Folge einer erneuten Inhaftierung.

Gleichwohl ist nach den Leitlinien für den Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen „alles Notwendige zu unternehmen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu verkürzen. Insbesondere ist das Bemühen der Gefangenen zu unterstützen, Mittel zur Zahlung der Geldstrafe beizubringen“.²¹ Inwieweit sich diese Forderung in den Ergebnissen dieser Untersuchung widerspiegelt, wird in den beiden folgenden Abschnitten aufgezeigt, in denen neben einer Darstellung der tatsächlichen Dauer der Haft auch Befunde zu den Gründen einer vorzeitigen Beendigung der Ersatzfreiheitsstrafe und der damit verbundenen Anzahl ggf. durch Tilgung oder Ratenzahlungsvereinbarung eingesparter Hafttage zusammenfassend in den Blick genommen werden.

Da diese Auswertungen wiederum nicht personenbezogen erfolgen können, sondern auf die jeweils zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen zu beziehen sind, wurde hier auf eine Differenzierung nach der Unterbringungsart der Gefangenen verzichtet.

4.1. Dauer der tatsächlich verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen

Haftverkürzungen werden der Regel nach in der Reihenfolge von der zeitlich zuletzt zu verbüßenden bis hin zur aktuellen Ersatzfreiheitsstrafe auf die ursprüngliche Haftdauer angerechnet. Ist es beispielsweise einem Gefangenen, der insgesamt zwei EFS zu verbüßen hat, möglich, noch während des Vollzuges der ersten EFS den ausstehenden Gesamtbetrag aller Geldstrafen zu tilgen, werden die noch ausstehenden Hafttage der ersten sowie die kompletten Hafttage der zweiten Ersatzfreiheitsstrafe eingespart. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die aktenkundige Anzahl der vorzeitigen Beendigungen.

Tabelle 2:
Anzahl vorzeitiger EFS-Beendigungen²²

Ersatzfreiheitsstrafen	Anzahl vorzeitiger EFS Beendigungen				
	EFS 1 (n=820)	EFS 2 (n=144)	EFS 3 (n=31)	EFS 4 (n=12)	EFS 5 (n=1)
EFS 1	562	31	6	1	0
EFS 2		101	9	2	0
EFS 3			26	6	0
EFS 4				10	0
EFS 5					1

²¹ S. Leitlinie 11 „Haftvermeidung“ unter https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/justizvollzug1/leitlinien/Leitlinien_Strafvollzug.pdf (Zugriff: 27.03.2018).

²² Datenabweichungen zu den Anhangstabellen 15 ff. ergeben sich daraus, dass dort die einzelnen Ersatzfreiheitsstrafen betrachtet werden, während hier die pro Fall dokumentierte Summe der zu verbüßenden EFS im Blick ist. Beispiel: In der obigen Tab. 2 sind 12 Fälle mit exakt vier Ersatzfreiheitsstrafen gelistet. In den Anhangstabellen A15 ff erscheinen in der Gruppe „4. Ersatzfreiheitsstrafe“ 13 Fälle, weil der Einzelfall mit fünf EFS „auch“ eine vierte zu verbüßen hatte, die hier gesondert dargestellt wird und so fort.

Mit 81,3 % (n=820) verbüßte die überwiegende Mehrheit der Gefangenen eine einzige Ersatzfreiheitsstrafe, die in 69 % (n=562) der Fälle vorzeitig beendet wurde. Die übrigen 188 Gefangenen verbüßten mehrere Ersatzfreiheitsstrafen – und zwar, wie zuvor bereits erwähnt, maximal und lediglich in einem Fall fünf.

Von den 144 (14,3 %) Gefangenen, die zwei Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen hatten, beendeten 101 (70 %) diese Strafe vorzeitig. Davon wurden 31 Gefangene bereits während des Vollzuges der ersten Ersatzfreiheitsstrafe aus der Haft entlassen.

26 (84 %) von 31 (3,1 %) Gefangenen, die drei Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen hatten, konnten die ursprünglich vorgesehene Haftzeit reduzieren. Auch diese Gefangenen haben die Haft teilweise vor Antritt der jeweils weiteren Ersatzfreiheitsstrafen vorzeitig beenden können; neun Mal wurde bereits die zweite und in sechs Fällen sogar bereits die erste Ersatzfreiheitsstrafe vorzeitig beendet.

Zwölf Personen (1,2 %) waren zur Verbüßung von vier Ersatzfreiheitsstrafen inhaftiert, von denen zehn (83 %) faktisch weniger Zeit in Haft verbrachten als ursprünglich berechnet. Sechs dieser Gefangenen haben während ihrer dritten, zwei während ihrer zweiten und ein Gefangener schon während des Vollzuges der ersten Ersatzfreiheitsstrafe die Haft vorzeitig beenden können.

Der einzige Gefangene, der insgesamt fünf Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen hatte, verbüßte die ersten vier komplett und konnte die Haftzeit der fünften Ersatzfreiheitsstrafe schließlich reduzieren.

Unabhängig von den möglichen Beendigungsgründen (vgl. Kap. 4.2) haben insgesamt mehr als zwei Drittel (69 %) der 1.008 EFS-Gefangenen (mindestens) eine Ersatzfreiheitsstrafe vorzeitig beendet, wobei die Anteile der vorzeitigen Beendigungen mit der Anzahl der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen steigen. Doch wie viele Hafttage wurden insgesamt dadurch eingespart? Die Darlegung der Größenordnung eingesparter Hafttage (siehe Tabelle 3) dürfte nicht zuletzt auch unter ökonomischen Gesichtspunkten wissenswert sein.

Tabelle 3:
Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen und vorzeitige Beendigung

Vorzeitige Beendigung der Ersatzfreiheitsstrafe(n)		Σ Anzahl Tagessätze bei EFS-Antritt	Σ Anzahl tats. Verbüßter Tagessätze	Σ Anzahl eingesparter Hafttage	\emptyset Anzahl eingesparter Hafttage
EFS zusammen n = 1.254	nein (n=499)	24.465	24.465	0	0,00
	ja (n=755)	50.371	22.993	27.378	21,83
	insgesamt	74.836	47.458	27.378	21,83

Bezieht man die Berechnungen auf die Gesamtzahl der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen und nicht auf die Inhaftierten, ergibt sich eine Quote vorzeitiger Beendigungen von 60,2 %: 755 der insgesamt 1.254 Ersatzfreiheitsstrafen waren nicht vollständig zu verbüßen.

Von den bereits berichteten 74.836 ursprünglich zu verbüßenden Tagessätzen sind faktisch lediglich 47.458 Tage in Haft verbüßt worden. Dies entspricht einem Anteil von 63 % der Gesamtanzahl zu verbüßender Tagessätze. Mit anderen Worten: In der Summe wurde die bei Strafantritt erwartete Inhaftierungszeit um 27.378 Tage reduziert. Es wurden durchschnittlich 22 Hafttage pro Ersatzfreiheitsstrafe bzw. 27 Hafttage pro Gefangenem eingespart.

Von der ersten und zweiten Ersatzfreiheitsstrafe wurden jeweils 60 % vorzeitig beendet, wobei im Durchschnitt 21 bzw. 22 Hafttage eingespart wurden. 32 (73 %) der 44 Fälle mit einer dritten Ersatzfreiheitsstrafe sind, bei einer mittleren Einsparung von 27 Hafttagen, vorzeitig beendet worden. Von den 13 Gefangenen mit vier bzw. fünf Ersatzfreiheitsstrafen wurden zehn mit einer Haftzeitverkürzung von durchschnittlich sogar 51 Hafttagen vorzeitig beendet; die fünfte Ersatzfreiheitsstrafe konnte um 24 Hafttage verkürzt werden.²³

4.2. Beendigung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafen

Eine vorzeitige Beendigung der Ersatzfreiheitsstrafe kann allerdings aus verschiedenen Gründen erfolgen. Nicht immer ist die Tilgung der Geldstrafe (Auslösung) oder eine vorzeitige Entlassung auf der Grundlage von Vereinbarungen von Ratenzahlungen mit der Staatsanwaltschaft dafür ausschlaggebend. Vorzeitige Entlassungen können auch auf der Grundlage verschiedener weiterer Gründe erfolgen, wie etwa einer Entlassung auf Bewährung oder auch aufgrund einer Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft zu gemeinnütziger Arbeit, die ggf. nach der Entlassung von den Gefangenen zu leisten wäre.

In dem hier zugrundeliegenden Datensatz gab es allerdings nur drei Fälle mit einer Vereinbarung zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit und 27 Fälle zur Ratenzahlung nach der Entlassung sowie insgesamt zehn Fälle mit vorzeitigen Entlassungen nach § 57 StGB, § 456a StPO oder im Wege einer Gnadenentscheidung. Insofern bekommt vor allem die Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Auslösung ein besonderes Gewicht, wobei in der folgenden Tabelle zusätzlich zu der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages auch Haftzeitverkürzungen durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen mit der Staatsanwaltschaft dargestellt werden, weil diese gelegentlich auch in Kombination mit der unmittelbaren Zahlung von Geldleistungen erfolgt.²⁴

²³ Anhangstabelle A 15: Vorzeitige Beendigung der Ersatzfreiheitsstrafe.

²⁴ Zu weiteren Differenzierungen siehe Anhangstabellen A15 ff.

Tabelle 4:
Summe der Tagessätze und eingesparter Hafttage

Verkürzung der EFS durch Auslösung oder Ratenzahlung		Σ Anzahl ursprüngliche Tagessätze	Σ Anzahl tatsächlich verbüßte Hafttage	Σ Anzahl eingesparte Hafttage
EFS zusammen (n = 1.254)	durch Auslösung	38.553	14.682	23.871
	durch Ratenvereinbarungen	2.393	599	1.794
	durch Auslösung u. Ratenvereinbarungen	397	79	318
	nein	33.493	32.098	1.395
	Gesamt	74.836	47.458	27.378

23.871 Hafttage wurden eingespart, weil die Gefangenen aus der Haft heraus den Betrag der noch ausstehenden Geldstrafe begleichen und sich somit aus der Haft auslösen konnten.

Mit 1.794 eingesparten Hafttagen konnte die Dauer des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe(n) durch Vereinbarungen zu Ratenzahlungen mit der Staatsanwaltschaft in einem deutlich geringeren Umfang reduziert werden. Die vergleichsweise noch seltenere Kombination aus Auslösung und Ratenzahlungsvereinbarungen führte zu einer Einsparung weiterer 318 Tage.

Darüber hinaus wurden weitere 1.395 Hafttage durch vorzeitige Entlassungen nach Maßgabe der § 57 StPO etc. (siehe weiter oben) eingespart, die unabhängig von der Tilgung durch Geld- oder Ratenzahlungen erfolgten. In der Tab. 4 ist dies durch ein „Nein“ in der Spalte „Verkürzung der EFS durch Auslösung oder Ratenzahlung“ gekennzeichnet.

In Tabelle 5 auf der folgenden Seite ist die Art der dokumentierten Geldquellen (in absoluten Zahlen) abgebildet, die die jeweiligen Auslösungen ermöglicht haben.²⁵ Die hier dargestellten Daten sind allerdings als Mindestgrößen zu verstehen, weil in den Akten zwar akkurate Angaben zur Höhe, häufig aber keine eindeutigen Angaben zur Herkunft der Auslösungsbeträge enthalten waren. Soweit also Angaben zur Art der Geldquellen überhaupt vorlagen (entsprechend differenzierte Darstellungen finden sich in der Anhangstabelle 17), wurden demnach laut Aktenlage *mindestens* 278 Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt 260 EFS-Gefangenen zumindest teilweise verkürzt, weil der oder die Gefangene die ausstehende Geldstrafe durch Zahlung mit „eigenem Geld“ tilgen konnte.

²⁵ Die Verteilungen pro Ersatzfreiheitsstrafe sind der Anhangstabelle A15 ff. zu entnehmen.

Tabelle 5:
Tilgung der Geldstrafe – Geldquellen

Tilgung der Geldstrafe durch ... (Angabe in absoluten Werten)	1. EFS	2. EFS	3. EFS	4. EFS	5. EFS	EFS gesamt
	n=1.008	n=188	n=44	n=13	n=1	n=1.254
eigenes Geld	223	42	10	3	0	278
Verwandte	34	5	2	1	0	42
Arbeitgeber	0	0	0	0	0	0
andere Personen	39	5	1	0	0	45
Entgelt für Arbeit in der Haft	13	2	0	0	0	15
Anrechnung von Überbrückungsgeld	28	17	7	3	0	55

„Eigenes Geld“ ist mit großem Abstand die in den Akten meist dokumentierte Geldquelle, doch bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die Gefangenen den Auslösungsbetrag zum Straftantritt mit in die Anstalt brachten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Geld auch im Zuge von vollzugsöffnenden Maßnahmen beigebracht wurde, die einem knappen Viertel der EFS-Gefangenen gewährt worden waren.²⁶ Insofern kann die in der Anstalt erfolgte Verbuchung als „eigenes Geld“ dann möglicherweise erfolgt sein, obwohl es faktisch von Dritten stammte. Dies ist den Akten allerdings nicht zu entnehmen.

Explizit Geld von Verwandten oder anderen Personen konnte aktenkundig 42-mal zur Tilgung der Strafe herangezogen werden. Darüber hinaus wurde der ausstehende Geldbetrag laut Gefangenenpersonalakte in 15 Ersatzfreiheitsstrafen (auch) durch Entgelt für Arbeit in der Haft beglichen. Dabei ist zu beachten, dass insgesamt nur 23 % der EFS-Gefangenen vergütungsfähig beschäftigt waren, von den ausschließlich im geschlossenen Vollzug Untergebrachten sogar nur jeder Zehnte.²⁷

Insbesondere Gefangene, die mehr als eine Ersatzfreiheitsstrafe, unter Umständen zusätzlich auch eine „normale“ Freiheitsstrafe, zu verbüßen hatten, konnten in 55 Fällen teilweise auch ihr während der Haft angespartes Überbrückungsgeld zur Tilgung der Geldstrafe nutzen.²⁸ Allerdings bestehen auch hier Zweifel, inwieweit den Gefangenenpersonalakten diesbezüglich immer vollständige und eindeutig zuordnungsfähige Angaben entnommen werden konnten.

²⁶ Vgl. Anhangstabelle A12: Danach hatten 23,3 % der Gefangenen mindestens einmal Ausgang, jeder fünfte war im Freigang oder in Außenbeschäftigung.

²⁷ Siehe dazu auch die weiteren Angaben in der Anhangstabelle A13.

²⁸ Bei ihrer Entlassung stand den Gefangenen ein Überbrückungsgeld in durchschnittlicher Höhe von etwa 80 Euro aus einem Gesamtguthaben von 111 Euro zu, von dem wiederum 105 Euro bar ausgezahlt wurden. Zu beachten ist, dass die Höhe des Guthabens und des Überbrückungsgeldes bei Gefangenen, die zumindest zeitweise im offenen Vollzug untergebracht waren, annähernd doppelt so hoch ist, wie bei Gefangenen, die ihre Haft ausschließlich im geschlossenen Vollzug verbüßen mussten (vgl. dazu Anhangstabelle A 14).

5. Fazit und Auswertungsperspektiven

Der vorliegende Bericht beinhaltet eine aktuelle Zustandsbeschreibung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen. Er bietet aktuelles empirisches Datenmaterial, das unter anderem auch in den laufenden Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe genutzt werden kann, die mit der *Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB*“ beauftragt ist. Aus vollzuglicher Sicht ist dabei an Möglichkeiten zur Reduzierung der ggf. zu verbüßenden Haftzeit zu denken, für die es in den Bundesländern offensichtlich unterschiedliche Modelle gibt²⁹, während aus der Sicht der Strafrechtspflege auch vorgelagerte Möglichkeiten der Haftvermeidung bedacht werden müssen, deren Praxis in NRW in einer früheren empirischen Studie evaluiert worden ist.³⁰

Die in diesem Bericht zusammengetragenen Auswertungsergebnisse haben neben einer Beschreibung der Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatten (EFS-Gefangene), sowie der Anlassdelikte, Art und Dauer der Ersatzfreiheitsstrafen unter anderem gezeigt, dass deren Vollzug in insgesamt etwa 60 %, also bei sechs von zehn Ersatzfreiheitsstrafen, vorzeitig beendet wurde. Dies war größtenteils auf Auslösungen durch (Teil-)Zahlungen der Geldstrafe nach Haftantritt zurückzuführen, die insofern eine nicht unerhebliche Reduzierung der ursprünglich berechneten Haftdauer bewirkt haben.

Angesichts dieser bemerkenswerten Tatsache kann man zwar fragen, ob die Strafvollzugsbehörden künftig noch mehr zur Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafen tun können. Man muss aber auch fragen, welche Möglichkeiten die Strafverfolgungsbehörden zusätzlich oder intensiver als bisher zu ihrer Abwendung nutzen können. Beides ist unerlässlich, wenn man den Justizvollzug nicht über Gebühr mit einer Gruppe von Gefangenen belasten will, für die er eigentlich nicht „gedacht“ ist und die er angesichts der vielfältigen individuellen Problemlagen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kaum nachhaltig „befähigen“ kann, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Insbesondere bei sehr kurzen Verweildauern im Strafvollzug sind die Möglichkeiten zur Erreichung dieses Vollzugszieles des § 1 StVollzG NRW doch äußerst begrenzt.

Im Zuge der Auswertungsarbeiten ist der KrimD NRW vom nordrhein-westfälischen Ministerium der Justiz gebeten worden, ergänzende Auswertungen zur Beschreibung der Gefangenenteilgruppe durchzuführen, die wegen des Erschleichens von Leistungen in der Regel vergleichsweise kurze Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen hat. In der

²⁹ Beispiele werden dazu in der aktuellen Ausgabe von FORUM STRAFVOLLZUG vorgestellt, die die Vermeidung und den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen als Schwerpunktthema behandelt (vgl. FS-Heft 1/2018).

³⁰ Vgl. Bögelein, N., Ernst, A. und Neubacher, F. (2014): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Baden-Baden.

Zusammenfassung der Ergebnisse der daraufhin durchgeführten Kurzanalyse, die dem Anhang zu diesem Bericht entnommen werden können, zeigt sich, dass ein knappes Viertel aller ESF-Gefangenen wegen eines solchen Anlassdeliktes inhaftiert war. Diese Inhaftierten sind im Vergleich zu den übrigen ESF-Gefangenen gemäß Aktenlage zu noch etwas größeren Anteilen bei Strafantritt verarmt, krank, sozial ausgeschlossen und im strafrechtlichen Sinn nicht gefährlich, obwohl sie häufiger strafrechtlich vorbelastet sind.

Gleichzeitig steht den Strafvollzugseinrichtungen hier noch weniger Zeit zur Verfügung, um erfolgreich an der Erreichung des Vollzugsziels zu arbeiten. Oft fehlt sogar die Zeit für eine vollständige Analyse der individuellen Probleme, wie der recht große Anteil mit relativ „dünnen“ Akten zeigt. Gleichwohl kann die Dauer der (ersten) Ersatzfreiheitsstrafe auch bei immerhin 42 % aller „Leistungserschleicher“ durch eine (anteilige) Tilgung der Geldstrafe nach Haftantritt reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund ist es sehr gut nachvollziehbar, wenn über neue oder intensiver zu nutzende Möglichkeiten der Haftvermeidung oder der Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen für diese, aber auch für andere Gefangenengruppen, nachgedacht wird. Es ist Aufgabe der eingangs genannten Bund-Länder-Arbeitsgruppe, Vorschläge zu entwickeln, die dazu beitragen können. Und es ist zu hoffen, dass die in diesem Bericht zusammengetragenen Forschungsergebnisse dabei hilfreich sein können. Darüber hinaus könnte der KrimD NRW mit dem vorhandenen Datenmaterial weitere Zusatzanalysen für spezifische Teilgruppen oder Fragestellungen durchführen, falls die Arbeitsgruppe dies wünscht und sofern dazu keine neuen Datenerhebungen erforderlich sind.

Anhang 1: Sonderauswertung „Leistungserschleichung“

INFO

KrimD
NRW
Kriminologischer Dienst
des Landes Nordrhein - Westfalen

Ersatzfreiheitsstrafe wegen des Erschleichens von Leistungen

Kurzauswertung des Datensatzes „Ersatzfreiheitsstrafe: Art, Dauer und Beendigung“

Rebecca Lobitz



Welche Erkenntnisse haben wir zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) bei Gefangenen, die wegen der Erschleichung von Leistungen inhaftiert sind? Auf eine entsprechende Anfrage der Abt. III des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen werden nachfolgend Ergebnisse einer Kurzauswertung von Daten vorgestellt, die im Rahmen des Projektes „Ersatzfreiheitsstrafe: Art, Dauer und Beendigung“ erhoben worden sind. Das Projekt soll plangemäß zum Jahreswechsel 2017 / 2018 abgeschlossen werden. Die Befunde (Datenstand: 21.11.2017) sind insofern als vorbehaltenlich zu betrachten.



Ausgewertet wurden die Personalakten von 1.015 Gefangenen, die vom 01.01.2017 bis zum 13.04.2017 aus einer im Strafvollzug des Landes NRW verbüßten Ersatzfreiheitsstrafe entlassen wurden. Die Repräsentativität der Stichprobe ist gesichert. Die Darstellung der folgenden Ergebnisse bezieht sich ausschließlich auf Gefangene, die (ggf. unter anderem) wegen des Erschleichens von Leistungen zu einer Geldstrafe verurteilt worden waren, deren Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe begründete. Das Delikt kann sich gemäß § 265a StGB auf die Erschleichung der Leistung eines Automaten, eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, den Zutritt zu einer Veranstaltung oder Einrichtung oder die Erschleichung der Beförderung durch ein öffentliches Verkehrsmittel beziehen. Es ist davon auszugehen, dass „Schwarzfahren“ den mit Abstand größten Anteil der Leistungserschleichungen stellt. Eine entsprechende Ausdifferenzierung der Deliktgruppen ist mit dem Datensatz allerdings nicht möglich.

Anteil des Delikts „Leistungserschleichung“

Knapp ein Viertel (23,5 %) der 1.015 in die Untersuchung einbezogenen Gefangenen hatte wegen des Erschleichens von Leistungen eine EFS zu verbüßen.

Merkmale der Gefangenen

Die entsprechende Gefangenengruppe ist aktenkundig durch folgende sozio-demographische und kriminologische Merkmale gekennzeichnet:

- 11 % sind weiblichen Geschlechts
- 61 % sind bei EFS-Antritt unter 35 Jahre alt
- Der Altersdurchschnitt liegt bei 32 Jahren
- 75 % haben die deutsche Staatsbürgerschaft
- 35 % haben einen Migrationshintergrund
- Nur 26 % haben einen Beruf erlernt
- 77 % waren vor der Inhaftierung arbeitslos
- 58 % galten als langzeitarbeitslos
- 21 % hatten keinen festen Wohnsitz
- 13 % waren lt. Aktenlage alkoholabhängig
- 32 % war aktenkundig drogenabhängig
- Suizidgefährdung war bei 17 % dokumentiert
- Für 61 % waren Vorstrafen registriert
- 15 % hatten neben der EFS auch mindestens eine weitere Haftstrafe zu verbüßen.

Merkmale der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Anzahl der Tagessätze verteilt sich bei den untersuchten Gefangenen wie folgt:

- 13 % bis zu 15 Tage
- 23 % 16 bis 30 Tage
- 50 % 31 bis 90 Tage
- 14 % 91 Tage und mehr
- Durchschnitt: 54 Tagessätze

Die Höhe der Tagessätze verteilt sich wie folgt:

- 59 % bis zu 10 €
- 32 % 11 € bis 25 €
- 9 % 26 € und mehr
- Durchschnitt: 14 €

In 42 % der Fälle konnte die EFS durch Tilgung der Geldstrafe nach Haftantritt reduziert werden – und zwar im Durchschnitt um 34 Hafttage. Die Tilgung der Geldstrafe erfolgte dann zu 73 % in Form von Auslösung durch eigenes Geld der Gefangenen.

Schlussbemerkung

Diese Ergebnisse sind zunächst rein deskriptiv. Bei Bedarf können tiefergehende Analysen zu dieser Gefangenengruppe - auch in Bezug zu anderen Gefangenen – angefertigt werden.

Autorin:

Rebecca Lobitz (rebecca.lobitz@krimd.nrw.de)

Seite 1 von 1 ■

Anhang 2: Auswertungstabellen

Anhangstabelle A1: Soziodemographische Merkmale

Soziodemographische Merkmale (laut Personalblatt)	Vollzugsart					
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	gesamt
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	N=1.015 (100,0 %)
Geschlecht						
männlich	87,7	97,1	96,6	86,0	73,8	89,3
weiblich	12,3	2,9	3,4	14,0	26,2	10,7
Alter bei Ersatzfreiheitsstrafenbeginn						
unter 25 Jahre	15,8	16,2	12,1	14,7	10,0	14,7
25 bis unter 35 Jahre	39,8	42,6	45,1	39,1	45,0	41,2
35 bis unter 45 Jahre	26,8	20,6	23,3	27,2	17,5	25,3
45 bis unter 55 Jahre	12,7	13,2	15,5	13,0	20,0	13,7
55 Jahre und älter	4,9	7,4	3,9	6,0	7,5	5,1
Ø Alter	34,7	35,2	34,9	35,1	36,8	34,9
Migrationshintergrund						
ohne Migrationshintergrund	44,1	58,8	62,6	63,4	57,1	52,9
dt. Staatsangehörigkeit / nicht in D geboren	6,6	13,2	8,3	11,3	2,4	8,1
keine dt. Staatsangehörigkeit / in D geboren	3,9	4,4	3,9	3,8	7,1	4,0
keine dt. Staatsangehörigkeit / nicht in D geboren	45,4	23,5	25,2	21,5	33,3	35,0
falls Staatsangehörigkeit nicht deutsch (n=396): Aufenthaltsstatus						
von Abschiebung bedroht	7,1	10,5	0,0	0,0	0,0	5,1
Abschiebung verfügt	4,7	15,8	1,7	0,0	5,9	4,3
Duldung	9,5	15,8	1,7	6,4	11,8	8,3
Aufenthaltsurlaubnis	12,6	10,5	38,3	10,6	11,8	16,2
Niederlassungserlaubnis	1,2	5,3	3,3	2,1	0,0	1,8
Sonstiges	0,8	0,0	1,9	4,3	0,0	1,3
ungeklärt	9,5	5,3	8,3	2,1	5,9	8,1
nicht ersichtlich	54,5	36,8	45,0	74,5	64,7	55,1
falls Migrationshintergrund: Verständigung möglich						
nein	21,1	14,3	11,7	12,1	16,7	17,7
ja	73,7	82,1	74,0	60,6	83,3	72,8
nicht ersichtlich	5,3	3,6	14,3	27,3	0,0	9,5

Anhangstabelle A2: Familienstand und Wohnsituation

Familienstand und Wohnsituation (laut Personalblatt)	Vollzugsart					
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	gesamt
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	N=1.015 (100,0 %)
Familienstand						
ledig	71,0	72,1	72,8	74,2	64,3	71,7
verheiratet/in Lebensgemeinschaft	9,7	4,4	9,2	9,7	14,3	9,5
getrennt lebend/geschieden	14,0	23,5	15,5	14,0	9,5	14,8
verwitwet	0,4	0,0	1,0	0,0	2,4	0,5
nicht ersichtlich	4,9	0,0	1,5	2,2	9,5	3,5
Fester Wohnsitz vor Haft						
nein	24,2	26,5	12,1	8,6	23,8	19,0
ja	74,9	72,1	87,4	89,8	76,2	80,0
nicht ersichtlich	1,0	1,5	0,5	1,6	0,0	1,0
falls fester Wohnsitz vor Haft (n=812): Wohnung/Unterkunft bei...						
alleinlebend	34,5	28,9	25,9	44,2	51,7	35,0
Eltern	8,4	6,7	11,2	9,2	6,9	9,0
Ehe-/Lebenspartner(in)	9,2	22,2	14,1	9,8	3,4	11,0
(anderen) Verwandten	1,9	0,0	2,4	3,1	0,0	2,1
Freunden/Bekanntnen	1,1	6,7	2,4	2,5	0,0	1,9
in betreuter Wohneinrichtung/Heim/stat. Therapie	15,2	15,6	7,6	4,9	3,4	11,0
nicht bekannt/nicht ersichtlich	29,6	20,0	36,5	26,4	34,5	30,1
Polizeiliche Meldeadresse aktenkundig						
nein	16,2	5,9	5,8	7,0	23,8	12,1
ja	83,8	94,1	94,2	93,0	76,2	87,9
Unterkunft nach Entlassung gesichert						
nein	14,1	16,2	3,4	7,0	19,0	11,0
ja	71,8	70,6	86,4	83,8	71,4	76,9
nicht ersichtlich	14,1	13,2	10,2	9,2	9,5	12,2
falls Unterkunft nach Entlassung gesichert (n=777): Wohnung/Unterkunft bei...						
alleinlebend	27,4	25,5	24,3	38,3	40,0	29,2
Eltern	12,3	10,6	13,6	9,7	16,7	12,1
Ehe-/Lebenspartner(in)	11,2	21,3	14,1	13,0	6,7	12,7
(anderen) Verwandten	3,6	2,1	4,5	3,9	0,0	3,7
Freunden/Bekanntnen	3,4	2,1	4,0	4,5	0,0	3,5
in betreuter Wohneinrichtung/Heim/stat. Therapie	17,3	14,9	8,5	5,2	3,3	12,1
nicht bekannt/nicht ersichtlich	24,9	23,4	31,1	25,3	33,3	26,6

Anhangstabelle A3: Aktenkundige psycho-soziale Problemlagen

aktenkundige psycho-soziale Problemlagen (laut ärztlicher Beurteilung)	Vollzugsart					
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	gesamt
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	N=1.015 (100,0 %)
"Gravierende Probleme" (lt. Erstgespräch)?						
nein	76,1	67,6	79,5	70,2	87,8	75,6
ja	11,2	2,9	7,3	3,9	4,9	8,3
nicht ersichtlich	12,7	29,4	13,2	26,0	7,3	16,1
"Sozial isoliert" (lt. Vermerk Erstgespräch)?						
nein	85,0	70,6	83,5	72,4	90,5	81,7
ja	4,5	0,0	2,4	2,7	2,4	3,4
nicht ersichtlich	10,5	29,4	14,1	24,9	7,1	15,0
Bestehen gesundheitliche Probleme?						
nein	64,7	60,3	80,1	68,3	78,6	68,8
ja	25,7	20,6	14,6	11,3	19,0	20,2
nicht ersichtlich	9,6	19,1	5,3	20,4	2,4	11,1
Gibt es psychiatrische Vorerkrankungen?						
nein	77,5	66,2	84,5	71,0	85,7	77,3
ja	11,2	10,3	5,3	7,5	7,1	9,1
nicht ersichtlich	11,4	23,5	10,2	21,5	7,1	13,6
Sind Entzugerscheinungen zu erwarten?						
nein	61,1	65,7	87,4	79,0	75,6	70,6
ja	28,4	19,4	8,7	6,5	22,0	19,5
nicht ersichtlich	10,6	14,9	3,9	14,5	2,4	9,9
Aktenkundige Alkoholabhängigkeit?						
nein	73,2	70,6	85,9	79,0	78,6	76,9
ja	18,0	19,1	9,2	5,4	11,9	13,7
nicht ersichtlich	8,8	10,3	4,9	15,6	9,5	9,4
Aktenkundige Drogenabhängigkeit?						
nein	59,3	48,5	72,8	68,3	71,4	63,5
ja	31,9	39,7	22,3	16,7	23,8	27,3
nicht ersichtlich	8,8	11,8	4,9	15,1	4,8	9,2
Aktenkundige Glücksspielabhängigkeit?						
nein	65,0	47,8	75,7	57,5	47,6	63,9
ja	0,2	0,0	0,5	1,1	0,0	0,4
nicht ersichtlich	34,8	52,2	23,8	41,4	52,4	35,7
Aktenkundige Suizidgefährdung?						
nein	70,5	79,4	89,3	85,5	90,5	78,5
ja	23,7	14,7	7,3	1,6	7,1	15,0
nicht ersichtlich	5,9	5,9	3,4	12,9	2,4	6,5

**Anhangstabelle A4:
Berufsbiographie**

Berufsbiographie (laut Personalblatt)	Vollzugsart					
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	gesamt
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	N=1.015 (100,0 %)
Schulabschluss						
kein Abschluss	11,1	7,6	3,9	7,1	2,4	8,3
Hauptschulabschluss	10,7	19,7	9,7	8,2	4,9	10,4
Mittlere Reife / Fachoberschulreife	4,0	0,0	6,3	4,4	0,0	4,1
Rentenbezug	0,8	3,0	0,5	1,6	2,4	1,1
sonstiger Abschluss	2,8	4,5	0,0	1,6	4,9	2,2
nicht ersichtlich	70,8	65,2	79,6	77,0	85,4	74,0
Beruf erlernt?						
nein	62,1	61,8	62,6	54,8	57,1	60,7
ja	30,1	36,8	36,4	41,4	35,7	34,1
nicht ersichtlich	7,8	1,5	1,0	3,8	7,1	5,2
Zuletzt ausgeübte Tätigkeit (vor Inhaftierung)						
arbeitslos	75,7	83,8	80,6	75,8	69,0	77,0
in schulischer Ausbildung	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6
in beruflicher Ausbildung	0,6	1,5	1,0	0,5	0,0	0,7
erwerbstätig	10,6	10,3	15,5	17,7	14,3	13,0
im (Vor-)Ruhestand	2,0	1,5	1,9	1,6	4,8	2,0
sonstiges	0,8	2,9	0,0	1,6	2,4	1,0
nicht ersichtlich	9,2	0,0	1,0	2,7	9,5	5,7
falls erwerbstätig (n=132): Beschäftigungsart						
Gelegenheitstätigkeit	5,7	14,3	6,7	15,2	0,0	8,5
Teilzeittätigkeit	1,9	0,0	10,0	3,0	0,0	3,9
Vollzeittätigkeit	13,2	0,0	13,3	0,0	0,0	8,5
nicht ersichtlich	79,2	85,7	70,0	81,8	100,0	79,1
falls arbeitslos (n=780): Langzeitarbeitslosigkeit						
nein	3,5	3,8	4,3	8,7	3,8	4,7
ja	47,8	61,5	52,8	60,9	42,3	52,1
nicht ersichtlich	48,6	34,6	42,9	30,4	53,8	43,2

Anhangstabelle A5:
Aktenkundige Einkünfte vor der Inhaftierung

aktenkundige Einkünfte vor der Inhaftierung (laut Aufnahmeverhandlung, ggf. auch laut Schuldnerberatung oder anderer Dokumente)	Vollzugsart					
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	gesamt
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	N=1.015 (100,0 %)
SGB I, SGB II und/oder SGB XII						
nein	38,1	25,0	35,9	31,7	43,9	35,4
ja	44,7	60,3	53,4	56,5	48,8	49,9
nicht ersichtlich	17,2	14,7	10,7	11,8	7,3	14,3
Rentenbezug						
nein	78,9	82,4	87,9	82,2	82,5	81,7
ja	2,9	2,9	4,4	3,2	5,0	3,4
nicht ersichtlich	18,2	14,7	7,8	14,6	12,5	15,0
Andere Quellen (z.B. Gehalt, Unterhalt etc.)						
nein	57,3	63,2	59,2	62,3	65,0	59,3
ja	12,5	13,2	19,9	16,9	12,5	14,9
nicht ersichtlich	30,1	23,5	20,9	20,8	22,5	25,8
Ohne jegliches Einkommen						
nein	54,8	67,6	72,3	67,7	57,1	61,7
ja	19,1	14,7	13,6	8,1	16,7	15,6
nicht ersichtlich	26,1	17,6	14,1	24,2	26,2	22,8
Verwendbares Vermögen vorhanden						
nein	10,2	7,4	3,9	15,1	4,9	9,4
ja	1,0	0,0	0,5	1,6	0,0	0,9
nicht ersichtlich	88,8	92,6	95,6	83,3	95,1	89,7

Anhangstabelle A6:
Aktenkundige finanzielle Problemlagen

aktenskundige finanzielle Problemlagen (laut Behandlungsuntersuchung und ggf. anderer Dokumente)	Vollzugsart					
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	gesamt
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	N=1.015 (100,0 %)
Sind Angaben zu Schulden in der Akte enthalten?						
nein	72,3	61,8	72,1	69,4	71,4	71,0
ja	27,7	38,2	27,9	30,6	28,6	29,0
falls Angaben zu Schulden in Akte enthalten (n=294): in Höhe von...						
keine Schulden	31,6	16,0	18,2	28,3	30,0	26,9
bis zu 100 €	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
100 bis 500 €	2,2	0,0	5,5	3,8	0,0	2,9
über 500 bis 1.000€	2,9	0,0	10,9	1,9	0,0	3,9
über 1.000 bis 2.000 €	4,4	8,0	5,5	7,5	0,0	5,4
über 2.000 bis 5.000 €	12,5	12,0	16,4	9,4	0,0	12,2
über 5.000 bis 10.000 €	14,0	16,0	10,9	9,4	40,0	13,6
über 10.000 € bis 20.000 €	8,8	28,0	12,7	9,4	10,0	11,5
über 20.000 bis 50.000 €	5,1	8,0	0,0	11,3	10,0	5,7
über 50.000 bis 100.000 €	1,5	4,0	3,6	0,0	0,0	1,8
über 100.000 €	1,5	0,0	1,8	1,9	0,0	1,4
nicht ersichtlich	15,4	8,0	14,5	17,0	10,0	14,7
Lebensunterhalt nach Haft gesichert? (laut Entlassungsschein)						
nein	14,8	17,6	7,8	8,7	11,9	12,3
ja	36,2	45,6	37,6	50,0	38,1	39,7
nicht ersichtlich	49,0	36,8	54,6	41,3	50,0	48,0

**Anhangstabelle A7:
Anzahl aktenkundiger Problemlagen**

Anzahl aktenkundiger Problemlagen	Vollzugsart					
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	gesamt
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	N=1.015 (100,0 %)
Anzahl aktenkundiger Problemlagen - Sozial - Gesundheit						
keine Problemlage	39,2	35,3	56,8	66,7	59,5	48,4
eine Problemlage	20,3	26,5	26,7	21,0	16,7	22,0
zwei bis drei Problemlagen	31,4	33,8	15,0	11,3	16,7	23,9
vier und mehr Problemlagen	9,2	4,4	1,5	1,1	7,1	5,7
Anzahl aktenkundiger Problemlagen - Sozial - Gesundheit - Wohnen						
keine Problemlage	30,0	27,9	49,0	59,7	47,6	39,9
eine Problemlage	23,6	20,6	30,1	24,7	23,8	24,9
zwei bis drei Problemlagen	32,7	44,1	18,4	14,0	14,3	26,4
vier und mehr Problemlagen	13,6	7,4	2,4	1,6	14,3	8,8
Anzahl aktenkundiger Problemlagen - Sozial - Gesundheit - Wohnen - Arbeit						
keine Problemlage	22,4	17,6	33,5	37,1	35,7	27,6
eine Problemlage	23,8	23,5	29,1	32,8	31,0	26,8
zwei bis drei Problemlagen	33,3	47,1	33,0	26,9	16,7	32,3
vier und mehr Problemlagen	20,5	11,8	4,4	3,2	16,7	13,3
Anzahl aktenkundiger Problemlagen - Sozial - Gesundheit - Wohnen - Arbeit, Finanzen						
keine Problemlage	17,9	11,8	28,2	31,2	28,6	22,5
eine Problemlage	22,2	17,6	28,2	27,4	26,2	24,2
zwei bis drei Problemlagen	35,3	48,5	34,5	34,9	28,6	35,7
vier und mehr Problemlagen	24,6	22,1	9,2	6,5	16,7	17,6
Problemlagen (N=1015): Ø Anzahl	2,3	2,4	1,5	1,4	1,7	1,9

**Anhangstabelle A8:
Strafrechtliche Vorgeschichte**

Strafrechtliche vorgeschichte (laut Personalblatt und BZR-Auszug)	Vollzugsart					
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	gesamt
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	N=1.015 (100,0 %)
Liegt ein BZR-Auszug vor?						
nein	39,4	17,6	8,7	18,3	47,6	28,2
ja	60,6	82,4	91,3	81,7	52,4	71,8
falls ein BZR-Auszug vorliegt (n=729): Anzahl der Einträge						
keine	2,3	1,8	0,5	1,3	0,0	1,5
1 bis 5	39,5	33,9	45,2	54,6	45,5	43,9
6 bis 10	25,4	25,0	37,2	21,1	36,4	27,8
11 bis 20	25,7	33,9	12,8	21,1	9,1	21,5
21 und mehr	7,1	5,4	4,3	2,0	9,1	5,2
Ø Anzahl der BZR-Einträge (falls BZR-Auszug vorliegt)	9,2	9,5	7,2	6,8	7,2	8,1
Vorstrafen / Maßregeln						
nein	32,0	23,5	25,7	31,2	61,9	31,2
ja	41,1	69,1	52,4	55,4	28,6	47,4
nicht ersichtlich	26,9	7,4	21,8	13,4	9,5	21,4
Ø Anzahl der Vorstrafen / Maßregeln (falls ersichtlich (n=798))	6,7	8,3	6,7	6,1	3,3	6,5
falls Vorstrafen / Maßregeln (n=481): darunter Geldstrafen						
nein	19,4	17,0	16,7	12,6	0,0	16,6
ja	80,6	83,0	83,3	87,4	100,0	83,4
Ø Anzahl der Geldstrafen	2,5	3,3	3,4	3,4	3,3	2,7
falls Vorstrafen / Maßregeln (n=481): darunter Haftstrafen mit Bewährung						
nein	64,9	72,3	77,8	68,0	58,3	69,0
ja	35,1	27,7	22,2	32,0	41,7	31,0
Ø Anzahl der Haftstrafen mit Bewährung	0,6	0,3	0,3	0,4	1,6	0,5
falls Vorstrafen / Maßregeln (n=481): darunter Haftstrafen ohne Bewährung						
nein	53,9	40,4	64,5	63,1	63,6	57,2
ja	46,1	59,6	35,5	36,9	36,4	42,8
Ø Anzahl der Haftstrafen ohne Bewährung	1,4	1,4	0,8	0,9	2,0	1,2

Anhangstabelle A9:
Anlassdelikte der zugrunde liegenden Geldstrafe

Anlassdelikte der Ersatzfreiheitsstrafe (Mehrfachnennungen möglich, Wert kann daher 100% übersteigen)	Vollzugsart					gesamt
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	
Diebstahl / Unterschlagung	33,9	38,2	18,9	25,3	42,9	30,0
Erschleichen von Leistungen	23,4	26,5	27,2	19,9	19,0	23,5
Betrug / Untreue / Hehlerei u. a. Vermögensdelikte	10,1	8,8	17,5	12,4	16,7	12,2
BtMG-Delikte	7,6	11,8	10,7	7,5	11,9	8,7
Körperverletzungsdelikte	6,6	8,8	10,2	9,7	2,4	7,9
Fahren ohne Fahrerlaubnis	5,3	4,4	8,3	11,3	4,8	6,9
Beleidigung	5,7	7,4	2,9	2,2	2,4	4,4
Straßenverkehrsdelikte mit Trunkenheit	3,9	2,9	5,3	5,4	0,0	4,2
Sachbeschädigung	3,7	7,4	2,4	2,7	0,0	3,3
Nötigung / Bedrohung	2,9	4,4	1,5	1,6	0,0	2,4
Widerstand gg. Vollstreckungsbeamte	1,8	5,9	2,4	1,6	4,8	2,3
Straftaten gg. die öffentliche Ordnung	1,4	0,0	3,4	3,2	0,0	2,0
Verstoß gg. Pflichtversicherungsgesetz	0,8	2,9	1,5	3,8	2,4	1,7
Verstoß gg. Aufenthaltsgesetz	1,6	2,9	1,5	0,5	2,4	1,5
Straßenverkehrsdelikte ohne Trunkenheit	0,8	0,0	0,0	0,5	0,0	0,5
Vollrauschtat nach § 323a StGB	0,4	0,0	0,0	0,5	0,0	0,3
Sexualdelikte	0,4	0,0	0,0	0,5	0,0	0,3
Mord- und Totschlag	0,0	0,0	0,5	0,5	0,0	0,2
Raub / räuberische Erpressung	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
Brandstiftung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Delikte	4,1	2,9	6,8	7,0	9,5	5,3

**Anhangstabelle A10:
Verlauf aller aktuellen Freiheitsentziehungen**

Verlauf aller aktuellen Freiheitsentziehungen (laut Vollstreckungsplan)	Vollzugsart					
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	gesamt
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	N=1.015 (100,0 %)
Anzahl aller aktuellen Freiheitsentziehungen						
1	63,5	52,9	76,2	81,7	69,0	69,0
2	18,3	29,4	16,0	12,9	11,9	17,3
3	10,5	11,8	5,8	3,8	9,5	8,4
4	4,1	2,9	1,5	1,6	0,0	2,9
5 und mehr	3,5	2,9	0,5	0,0	9,5	2,5
Ø Anzahl aktueller Freiheitsentziehungen	1,7	1,7	1,4	1,3	1,8	1,6
darunter Anzahl Ersatzfreiheitsstrafen						
1	82,8	69,1	79,6	86,0	78,6	81,7
2	13,8	20,6	14,1	11,8	11,9	13,9
3	2,5	7,4	4,9	1,1	4,8	3,2
3	0,8	2,9	1,5	1,1	2,4	1,2
5	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4	0,1
Ø Anzahl aktueller Ersatzfreiheitsentziehungen	1,2	1,4	1,3	1,2	1,4	1,2
Σ aller aktueller Ersatzfreiheitsstrafen	622	98	264	218	59	1.261
Ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe						
nein	27,7	22,1	4,9	5,9	19,0	18,3
ja	72,3	77,9	95,1	94,1	81,0	81,7
Rest-Ersatzfreiheitsstrafen (N=1.008)						
nein	66,3	62,7	57,8	66,3	70,0	64,5
ja	33,7	37,3	42,2	33,7	30,0	35,5
Zuführungsart zum Strafantritt (lt. Personalblatt)						
Selbststeller	3,1	26,5	8,3	22,6	0,0	9,2
Festnahme	96,5	73,5	91,3	76,9	100,0	90,4
Übertritt	0,2	0,0	0,5	0,5	0,0	0,3
nicht ersichtlich	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Art der ersten (aktuellen) Freiheitssentziehung						
Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Freiheitsstrafe	5,5	11,8	1,9	2,2	5,0	4,5
Ersatzfreiheitsstrafe	77,9	86,8	97,1	97,3	85,0	86,3
andere Freiheitsentziehung	16,6	1,5	1,0	0,5	10,0	9,2
nicht ersichtlich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Art der letzten (aktuellen) Freiheitssentziehung						
Jugendstrafe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Freiheitsstrafe	6,8	5,9	1,0	1,1	0,0	4,3
Ersatzfreiheitsstrafe	83,2	92,6	98,1	95,7	94,7	89,6
andere Freiheitsentziehung	10,0	1,5	1,0	3,2	2,6	6,0
nicht ersichtlich	0,0	0,0	0,0	0,0	2,6	0,1

Anhangstabelle A11:
Zusätzlich zur Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßende Haftstrafen

Zusätzlich zur Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßende Haftstrafen (laut Vollstreckungsblatt)	Vollzugsart					
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	gesamt
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	N=1.015 (100,0 %)
Vollzug weiterer Haftstrafen neben der EFS						
nein	77,3	79,4	97,1	95,7	85,7	85,2
ja	22,7	20,6	2,9	4,3	14,3	14,8
falls weitere Haftstrafen neben EFS (n=150): wegen Gewaltdelikten						
nein	77,3	64,3	50,0	100,0	100,0	76,8
ja	20,9	28,6	50,0	0,0	0,0	21,1
nicht ersichtlich	1,8	7,1	0,0	0,0	0,0	2,1
falls weitere Haftstrafen neben EFS (n=150): wegen Sexualdelikten						
nein	97,3	85,7	100,0	100,0	100,0	96,5
ja	1,8	7,1	0,0	0,0	0,0	2,1
nicht ersichtlich	0,9	7,1	0,0	0,0	0,0	1,4
falls weitere Haftstrafen neben EFS (n=150): wegen BtmG-Delikten						
nein	84,5	71,4	80,0	100,0	100,0	84,4
ja	14,5	21,4	20,0	0,0	0,0	14,2
nicht ersichtlich	0,9	7,1	0,0	0,0	0,0	1,4
falls weitere Haftstrafen neben EFS (n=150): wegen Eigentumsdelikten						
nein	34,2	57,1	80,0	66,7	16,7	38,7
ja	64,9	35,7	20,0	33,3	83,3	59,9
nicht ersichtlich	0,9	7,1	0,0	0,0	0,0	1,4
falls weitere Haftstrafen neben EFS (n=150): wegen Vermögensdelikten						
nein	88,1	85,7	100,0	62,5	83,3	86,6
ja	11,0	7,1	0,0	37,5	16,7	12,0
nicht ersichtlich	0,9	7,1	0,0	0,0	0,0	1,4
falls weitere Haftstrafen neben EFS (n=150): wegen sonstiger Delikte						
nein	81,7	64,3	80,0	50,0	100,0	79,3
ja	17,4	28,6	20,0	50,0	0,0	19,3
nicht ersichtlich	0,9	7,1	0,0	0,0	0,0	1,4

**Anhangstabelle A12:
Vollzugsöffnende Maßnahmen**

Vollzugsöffnende Maßnahmen (laut Vollzugsplan)	Vollzugsart					
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	gesamt
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	N=1.015 (100,0 %)
(Langzeit-)Ausgang aus dem Vollzug gewährt						
nein	85,3	77,9	63,6	66,7	79,5	76,7
ja, (Begleit-)ausgang	3,3	8,8	24,3	21,0	2,6	11,2
ja, Langzeitausgang	0,4	4,4	1,5	3,8	12,8	2,0
ja, beides	0,6	0,0	6,3	5,4	0,0	2,6
nicht ersichtlich	10,4	8,8	4,4	3,2	5,1	7,5
Außenbeschäftigung / Freigang gewährt						
nein	86,3	83,8	71,7	72,4	82,1	80,5
ja, Außenbeschäftigung	1,6	4,4	20,5	16,2	5,1	8,4
ja, Freigang	0,8	1,5	2,4	4,3	5,1	2,0
ja, beides	0,0	1,5	1,0	1,1	0,0	0,5
nicht ersichtlich	11,4	8,8	4,4	5,9	7,7	8,6

**Anhangstabelle A13:
Arbeit, Einkünfte und Leistungsansprüche während der Haft**

Arbeit, Einkünfte und Leistungsansprüche während der Haft (laut Arbeitskarte)	Vollzugsart					
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	gesamt
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	N=1.015 (100,0 %)
Arbeitsfähigkeit (lt. ärztlicher Beurteilung C-Bogen)						
nein, nicht arbeitsfähig	7,8	10,3	4,4	1,6	4,8	6,0
ja, eingeschränkt arbeitsfähig	10,0	14,7	12,1	11,3	14,3	11,1
ja, voll arbeitsfähig	54,5	67,6	72,3	58,6	52,4	59,7
nicht ersichtlich	27,7	7,4	11,2	28,5	28,6	23,2
Außenarbeitsfähigkeit (lt. ärztlicher Beurteilung C-Bogen)						
nein	13,7	20,6	6,3	7,0	12,2	11,4
ja	57,2	72,1	82,5	62,9	61,0	64,6
nicht ersichtlich	29,1	7,4	11,2	30,1	26,8	24,1
Vergütungsfähige Beschäftigung im Vollzug						
nein	73,9	67,6	52,4	63,4	75,0	67,2
ja	10,4	25,0	45,1	33,9	17,5	23,1
nicht ersichtlich	15,7	7,4	2,4	2,7	7,5	9,7
Eignung für freies Beschäftigungsverhältnis						
nein	23,1	20,6	8,3	10,8	10,0	17,1
ja	1,4	1,5	6,8	5,9	0,0	3,3
nicht ersichtlich	75,5	77,9	85,0	83,3	90,0	79,6
falls geeignet (n=33): freies Beschäftigungsverhältnis realisiert						
nein	42,9	0,0	42,9	27,3	0,0	36,4
ja	42,9	100,0	50,0	72,7	0,0	57,6
nicht ersichtlich	14,3	0,0	7,1	0,0	0,0	6,1
Taschengeldzahlung gem. § 35 StVollzG NRW						
nein	62,2	50,0	66,0	66,1	57,5	62,7
ja	21,3	42,6	29,6	28,0	30,0	26,0
nicht ersichtlich	16,4	7,4	4,4	5,9	12,5	11,3

Anhangstabelle A14:
Aktenkundiges Guthaben bei Entlassung

Aktenkundiges Guthaben bei Entlassung (Angaben: Mittelwerte in Euro) (laut Entlassungsschein und/oder Entlassungsverfügung)	Vollzugsart					
	geschlossen / geschlossen	offen / geschlossen	geschlossen / offen	offen / offen	unklar	gesamt
	n=513 (50,5 %)	n=68 (6,7 %)	n=206 (20,3 %)	n=186 (18,3 %)	n=42 (4,1%)	N=1.015 (100,0 %)
Vorhandenes Guthaben	79,19	149,71	155,92	143,73	74,00	111,10
davon Überbrückungsgeld	49,33	109,90	138,29	103,37	27,24	80,43
bar ausgezahlt	75,66	173,49	158,97	115,56	52,36	105,47

Anhangstabelle A15:
Vorzeitige Beendigung der Ersatzfreiheitsstrafe

Wurde die Ersatzfreiheitsstrafe vorzeitig beendet?		Anteile in %	Ø Anzahl eingespart er Hafttage	Σ Anzahl eingespart er Hafttage	Σ Anzahl Tagessätze bei EFS-Antritt	Σ Anzahl tats. Verbüßter Tagessätze
1. EFS n = 1.008 (100 %)	nein	40,4	0,0	0	18.768	18.768
	ja	59,6	35,5	21.339	39.824	18.485
	insgesamt	100,0	21,1	21.339	58.592	37.253
2. EFS n = 188 (18,5 %)	nein	40,4	0,0	0	4.641	4.641
	ja	59,6	37,0	4.149	7.425	3.276
	insgesamt	100,0	22,1	4.149	12.066	7.917
3. EFS n = 44 (4,3 %)	nein	27,3	0,0	0	747	747
	ja	72,7	37,4	1.198	2.221	1.023
	insgesamt	100,0	27,2	1.198	2.968	1.770
4. EFS n = 13 (1,3 %)	nein	23,1	0,0	0	309	309
	ja	76,9	66,8	668	799	131
	insgesamt	100,0	51,4	668	1.108	440
5. EFS n = 1 (0,1 %)	nein	0,0	0,0	0	0	0
	ja	100,0	24,0	24	102	78
	insgesamt	100,0	24,0	24	102	78

Anhangstabelle A16:
Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Auslösung oder Ratenzahlung

Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Auslösung oder Ratenzahlung		Anteile in %	Ø Anzahl eingespart er Hafttage	∑ Anzahl eingespart er Hafttage	∑ Anzahl Tagessätze bei EFS-Antritt	∑ Anzahl tats. Verbüßter Tagessätze
1. EFS n = 1.008 (100 %)	nein	50,6	2,0	1.024	26.179	25.155
	ja, durch Auslösung	47,1	39,0	18.515	29.938	11.423
	ja, durch Ratenzahlung	1,8	82,3	1.482	2.078	596
	ja, durch beides	0,5	63,6	318	397	79
	insgesamt	100,0	21,2	21.339	58.592	37.253
2. EFS n = 188 (18,5 %)	nein	52,1	2,2	215	5.893	5.678
	ja, durch Auslösung	46,8	42,7	3.761	5.998	2.237
	ja, durch Ratenzahlung	1,1	86,5	173	175	2
	ja, durch beides	0,0	0,0	0	0	0
	insgesamt	100,0	22,6	4.149	12.066	7.917
3. EFS n = 44 (4,3 %)	nein	38,6	2,2	38	957	919
	ja, durch Auslösung	59,1	39,3	1.021	1.871	850
	ja, durch Ratenzahlung	2,3	139,0	139	140	1
	ja, durch beides	0,0	0,0	0	0	0
	insgesamt	100,0	27,2	1.198	2.968	1.770
4. EFS n = 13 (1,3 %)	nein	46,2	19,7	118	464	346
	ja, durch Auslösung	53,8	78,6	550	644	94
	ja, durch Ratenzahlung	0,0	0,0	0	0	0
	ja, durch beides	0,0	0,0	0	0	0
	insgesamt	100,0	51,4	668	1.108	440
5. EFS n = 1 (0,1 %)	nein	0,0	0,0	0	0	0
	ja, durch Auslösung	100,0	24,0	24	102	78
	ja, durch Ratenzahlung	0,0	0,0	0	0	0
	ja, durch beides	0,0	0,0	0	0	0
	insgesamt	100,0	24,0	24	102	78

Tabelle17:
Tilgung der Geldstrafe in der Haft - Geldquellen

Tilgung der Geldstrafe in der Haft aktenkundig erfolgt durch Auslösung durch ... (Angabe in %)		1. EFS	2. EFS	3. EFS	4. EFS	5. EFS
		n=1.008 (100 %)	n=188 (18,5 %)	n=44 (4,3 %)	n=13 (1,3 %)	n=1 (0,1%)
eigenes Geld	nein	60,0	62,3	51,2	63,6	0,0
	ja	22,1	23,0	24,4	27,3	0,0
	nicht ersichtlich	17,9	14,8	24,4	9,1	100,0
Verwandte	nein	75,3	81,4	65,9	72,7	0,0
	ja	3,4	2,7	4,9	9,1	0,0
	nicht ersichtlich	21,3	15,8	29,3	18,2	100,0
Arbeitgeber	nein	90,6	93,4	90,2	100,0	100,0
	ja	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	nicht ersichtlich	9,4	6,6	9,8	0,0	0,0
andere Personen	nein	76,1	80,4	73,2	90,9	0,0
	ja	3,9	2,7	2,4	0,0	0,0
	nicht ersichtlich	20,0	16,8	24,4	9,1	100,0
Entgelt für Arbeit in der Haft	nein	92,4	93,4	87,8	81,8	100,0
	ja	1,4	1,1	0,0	0,0	0,0
	nicht ersichtlich	6,2	5,5	12,2	18,2	0,0
Anrechnung von Überbrückungsgeld	nein	86,4	79,9	63,4	63,6	100,0
	ja	2,8	9,8	17,1	27,3	0,0
	nicht ersichtlich	10,8	10,9	19,5	9,1	0,0



#Berichtsende#